

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG)
— Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 5 wird die Nummer 4 wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 242“ durch die Angabe „§§ 242, 264“ ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach den beiden Paragraphenzeichen eingefügt: „264,“.
- c) § 5 Abs. 5 wird gestrichen.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Es ist nicht vertretbar, daß die für Kapitalgesellschaften vorgesehene Generalklausel nicht auf Unternehmen des Publizitätsgesetzes angewendet werden soll und daß Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften nicht verpflichtet sein sollen, einen Anhang aufzustellen. Auch ist es nicht gerechtfertigt, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute von der Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung zu befreien, wenn sie dafür fünf Angaben machen, die eine Gewinn- und Verlustrechnung nicht annähernd ersetzen. Da diese Angaben künftig von einer weit kleineren GmbH verlangt werden, sind die bisherigen Ausnahmen des Publizitätsgesetzes für so große Unternehmen nicht mehr gerechtfertigt.

